

Zusatzvereinbarung
zum Rahmenabkommen vom 09. Juni 1969 zwischen der Regierung der
Föderativen Republik Brasilien und der Regierung der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der
wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit zur
Entwicklung des Energiesektors

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien

und

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
(im folgenden "Parteien" genannt)

vereinbaren

Artikel I

1. Die Parteien arbeiten auf den Gebieten der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen und industriellen Entwicklung im Rahmen des Vorhabens mit dem Ziel zusammen, auf der Grundlage von Technologien neue und erneuerbare Energiequellen zu nutzen.
2. Die Parteien entwickeln im Rahmen des Vorhabens Projekte auf den Gebieten:
 - a) Demonstration photovoltaischer Pumpsysteme;

- b) technisch-wirtschaftliche Durchführbarkeitsstudien über die Errichtung von thermischen Sonnengroßkraftwerken;
- c) Stromerzeugung mit Windturbinen und Netzanschluß;
- d) Stromerzeugung mit Solarzellen und Netzanschluß;
- e) Entsalzung mit Hilfe von Sonnenenergie;
- f) neue Materialien für Wärmeisolierung in Solaranlagen;
- g) andere Technologien zur Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen.

Artikel II

Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien wird wie folgt durchgeführt:

- a) Austausch wissenschaftlicher, technischer und anderer Informationen und Dokumente;
- b) Austausch von Wissenschaftlern und Experten;
- c) Organisation und Durchführung von Seminaren, Workshops und anderen entsprechenden Tätigkeiten;
- d) Planung, Umsetzung und Durchführung gemeinsamer Studien sowie Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprojekte, einschließlich, falls erforderlich, des Transfers von Ausrüstungsgegenständen.

Artikel III

1. Es wird ein Koordinationsausschuß eingerichtet, der aus je zwei Vertretern beider Parteien zusammengesetzt ist und folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - a) einvernehmlich die Einbeziehung von Vorhaben in diese Zusatzvereinbarung zu genehmigen
 - b) die laufenden Aktivitäten und Projekte dieser Vereinbarung zu koordinieren.
2. Auf brasilianischer Seite besteht der Koordinationsausschuß aus je einem Vertreter des Bergbau- und Energieministeriums und des Außenministeriums, auf deutscher Seite aus zwei Vertretern des Bundesministeriums für Forschung und Technologie.
3. Der Koordinierungsausschuß tritt, so weit erforderlich, einmal im Jahr, wechselweise in der Föderativen Republik Brasilien und in der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Jede Partei übernimmt die Reisekosten und Tagegelder ihrer Vertreter.

Artikel IV

Die Parteien entwickeln gemeinsame Aktivitäten mit Beteiligung von Industrieunternehmen und anderen Institutionen beider Seiten - im folgenden "Vertragspartner" genannt - die auf den jeweiligen technologischen Gebieten über entsprechende Kompetenz verfügen. Projektabkommen zwischen den Vertragspartnern sollen wenigstens folgende Regelungen enthalten:

- a) einvernehmliche Benennung eines Projektleiters, der dem Koordinationsausschuß gegenüber verantwortlich ist;

- b) detaillierte Projektorganisation;
 - c) Aufgabenverteilung;
 - d) Zeitpläne;
 - e) allgemeiner Finanzrahmen;
 - f) Bestimmungen für Informationsweitergabe, Vertraulichkeit, Verantwortlichkeit und Eigentumsrechte.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sich mit dem obigen Text einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Zusatzvereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt und bis zur Kündigung durch eine der Parteien gültig ist. In diesem Fall wird die Kündigung 90 (neunzig) Tage nach Erhalt der Notifizierung auf diplomatischem Wege wirksam. Die Kündigung wird die schon vereinbarten und in Durchführung befindlichen Arbeitsprogramme nicht behindern."

In Beantwortung Ihrer Note beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Wortlaut der oben wiedergegebenen Note einverstanden erklärt, die zusammen mit der vorliegenden Note eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bildet und mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez.
(Eckart Herold)